

telst Unserß Cammer-Collegii, wie es mit dem iehigen Hause und Garthen geschehen, ankauffen, nicht weniger eigne Back- Malz- und Brauhäuser erbauen möge. Es sollen auch die solchergestalt nach erkaufften und erbaueten Häuser, nebst denen auß der Acciscassa zu erhebenden Bau-Begnädigungsgeldern paria jura, Privilegia, Beneficia et immunitates ab onerib9 tam generalib9 quam specialib9 mit dem iehigen Stiftungs-Gebäude zu genießen haben, nicht minder die sämtl. Stiftungs-Bedienten von allen Dienst- und Personal-Beschwerungen befreiet seyn.

Zum Sechsten, wenn etwa die Theurung der Consumtibilien noch mehr anwüchße, folgl. der Stiftung beschwerlich fallen möchte, alle Nothwendigkeit, an Holz, Getreyde ic. um baareß Geld anzuschaffen; So gestatten Wir gnädigst, daß selbige zu Ersparung derer Ausgaben und Verbesserung der Wirthschafft ein ihr convenables Land- oder Ritter-Guth ankauffen möge, doch mit dem Beding, daß erstl. zu solchem Kauff ein der Augsp. Confession zugethaner im Lande angefessener Behn-Träger, auf welchen auch der Kauff-Contract zu richten, gestellet, ferner das Guth von den darauf haftenden Onerib9 an Steuern Contribution-Defension- und Miliz-Geldern Ritter-Pferden und übrigen Vasallen-Pflichten, samt allen, womit es